



Stadt Rottenburg am Neckar

Rechtsverordnung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Parkeinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen
(Parkgebührenverordnung)

2023



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner und Fälligkeit
- § 3 Bewohnerparkzonen
- § 4 Parkgebührenzonen
- § 5 Gebührensätze, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer
- § 5a Gebührenerhebung durch Dritte
- § 5b Gebühren für Bewohnerparken
- § 6 Inkrafttreten



Aufgrund von § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG), § 1 Abs. 1 Parkgebührenverordnung (ParkgebVO) i.V.m. § 6a Absatz 5a, 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar am 23.11.2023 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Rottenburg am Neckar werden nach dieser Satzung Parkgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3 Bewohnerparkzonen

In der Stadt Rottenburg am Neckar gibt es sechs Bewohnerparkzonen.

Die Bewohnerparkzone 1 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Amannhof
Bahnhofstraße 1-19
Bäregasse
Bei der alten Schule
Bogen
Burgsteige
Engelgasse
Gartenstraße 1-28
Kalkweiler Steige 1
Kalkweiler Tor
Karmeliterstraße
Karmeliterkirchhof
Kleegasse
Klein Venedig
Klostergasse
Königstraße 1 – 68
Marktplatz
Marktstraße
Metzelplatz
Mühlgraben
Neckarhalde 4
Obere Gasse
Reiserstraße
Rotes Meer
Schulgasse
Schütte
Seminargasse



Sonnengasse
Spiegelgasse
Stadtlanggasse
Staig
Torbogengäßle
Unterwässer
Waldhorngässle
Weggentalstraße 1-13
Zollergässle

Die Bewohnerparkzone 2 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Bahnhofstraße 20-38
Beim Alten Wörttor
Deichelweiher
Ehinger Platz
Ehinger Straße
Feuergässle
Hinter dem Löwen
Hintere Gasse
Hopfengasse
Kapuzinergasse
Kapuzinergraben (ungerade Hausnummern)
Kapuzinertor
Kirchgasse
Königstraße 69 – 86
Mesnergässle
Niedernauer Straße 2-8
Nonnengässle
Pulverturm
St.-Moritz-Platz
Steggasse
Stiftsgäßle
Tübinger Straße
Wilhelmstraße

Die Bewohnerparkzone 3 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Am Römertempel
Berliner Straße 7-15 (ungerade Hausnummern)
Wittenberger Straße
Potsdamer Straße 1 – 16
Berliner Straße 10
Weggentalstraße 65

Die Bewohnerparkzone 4 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Anton-Buhl-Weg 4
Eberhardstraße
Gartenstraße 57
Hornsteinstraße
Kremmlerstraße
Mechthildstraße
Pfeiferstraße 1-8



Schuhstraße 1 - 28
Simon-Schweizer-Straße
Sofienstraße 1 -28
Sprollstraße
Stadtgraben
Sülchenstraße 6-18 (gerade Hausnummern)
Wildermuthstraße
Winghoferstraße außer 33, 35 ,37

Die Bewohnerparkzone 5 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Anton-Buhl-Weg
Argonnenstraße 1-2
Eugen-Semle-Straße
Flandernstraße 1-2
Graf-Wolfegg-Straße 2-70 (gerade Hausnummern)
Hefelestraße
Jaumannstraße
Kellerstraße
Kottmannstraße
Krumme Länder
Landseestraße 1-2
Lilienthalweg
Lippstraße
Pfeiferstraße 10-38
Robert-Koch-Weg
Rupert-Storr-Weg
Schuhstraße 27-54/2
Sofienstraße 23-58
Sülchenstraße 34-54 (gerade Hausnummern)
Theodor-Heuss-Straße
Theophil-Wurm-Weg
Weittenauerstraße
Winghoferstraße 33, 35 ,37
Zeppelinweg

Die Bewohnerparkzone 6 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Hagenwörtstraße
Kapuzinergarten
Kapuzinergraben (gerade Hausnummern)
Martinstraße
Niedernauer Straße 14-64 (gerade Hausnummern)
Neckarhalde 34-94

§ 4 Parkgebührenzonen

In der Stadt Rottenburg am Neckar gibt es vier Parkgebührenzonen. Die Bereiche sind mit der entsprechenden Beschilderung ausgestattet.

Die Parkgebührenzone A umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:



Schütte (unterer Bereich)
Schuhstraße (von der Sprollstraße bis zur Gartenstraße)
Gartenstraße (von der Schuhstraße bis zur Sprollstraße)
Reiserstraße
Stadtlanggasse (von der Reiserstraße bis HN 43)

Die Parkgebührenzone B umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Ehinger Platz
Hinter dem Löwen (Hinter Gebäude Ehinger Platz 2)
Kirchgasse (bei der Morizkirche)
Kirchgasse (bei der evangelischen Kirche)

Die Parkgebührenzone C umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Eberhardstraße
Mechthildstraße
Winghoferstraße
Sofienstraße (von der Sprollstraße bis zur Winghoferstraße)
Schuhstraße (von der Sprollstraße bis zur Winghoferstraße)
Hagenwörtstraße (Parkplätze quer zur Fahrbahn, ggü. HN 15-21)
Parkplatz im Schänzle (hinter der Gaststätte)
Neckarhalde ab Höhe Gebäude Nr. 34 bis Höhe Gebäude Nr. 94

Die Parkgebührenzone D umfasst den Wohnmobilhafen in der Straße „Ulmenweg“.

§ 5

Gebührensätze, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

(1) In den gebührenpflichtigen Bereichen wird die Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

Parkgebührenzone A und C:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 1. erste Stunde je 6 Minuten | 0,10 Euro |
| 2. zweite Stunde je 6 Minuten | 0,20 Euro |

Parkgebührenzone B:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 1. erste Stunde je 6 Minuten | 0,10 Euro |
| 2. zweite Stunde je 6 Minuten | 0,10 Euro |

(2) Die Höchstparkdauer in den Parkgebührenzonen A und B wird auf zwei Stunden festgesetzt.

(3) In der Parkgebührenzone C kann während der Bewirtschaftungszeit auch mit einem Tages- oder Monatsticket geparkt werden. Für das Tagesticket wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 €, für das Monatsticket in Höhe von 40,00 € festgesetzt.

(4) Die Bewirtschaftungszeit der gebührenpflichtigen Bereiche umfasst folgende Zeiträume:

- | | |
|----------------------------------|------------------------|
| 1. Montag – Freitag: | 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| 2. Samstag, Sonn- und Feiertage: | gebührenfrei |

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 werden für den Wohnmobilhafen in der Straße „Ulmenweg“ folgende Zeiten und Parkgebühren festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| 1. Montag – Sonntag | 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr |
| 2. Parkgebühr je 24 Stunden | 10,00 Euro |

(6) Die Höchstparkdauer auf dem Wohnmobilhafen wird auf vier Tage festgesetzt.



§ 5a **Gebührenerhebung durch Dritte**

- (1) Die Stadt Rottenburg am Neckar überträgt der Smartparking Plattform „Parkster“ die Aufgaben,
 - Parkgebühren gemäß §§ 1 – 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
 - die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Rottenburg am Neckar abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
 - sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.
- (2) Die von diesem Anbieter erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet.

§ 5b **Gebühren für Bewohnerparken**

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr von 60 Euro/Jahr festgelegt.
- (2) Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht über 1.800 kg oder mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht über 2.000 kg wird eine Gebühr von 90 Euro/Jahr festgelegt.
- (3) Die Neuausstellung im Falle eines Kennzeichenwechsels sowie bei Verlust, Beschädigung oder Wohnungswechsel ist mit 10,00 € gebührenpflichtig.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 24.05.2022 mit Änderungssatzung vom 25.04.2023 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, 23.11.2023

Stephan Neher
Oberbürgermeister